



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,
Städte über 20.000 Einwohnerinnen
und Einwohner

Landrätinnen und Landräte der Kreise
als Kommunalaufsichts- und
Prüfungsbehörden

ZUR VORLAGE

TOP AFA +

AMTSAUSSCHUSS

NEHMEN!

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 329
Meine Nachricht vom: /

Ronald Benter
ronald.benter@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-2732
Telefax: 0431 988-614-2732

13. Oktober 2011

Gemeindewirtschaftsrechtliche Beurteilungshinweise für die Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR“ und dessen Beteiligung an Dataport

Die schleswig-holsteinischen Kommunen müssen bei der Beauftragung Dataports zur Deckung ihres Beschaffungsbedarfs das geltende Vergaberecht beachten. Dies bedeutet, dass sie Dienstleistungs- und Lieferaufträge ab einem Auftragswert von 193.000 € grundsätzlich europaweit ausschreiben müssen. Im Bereich unterhalb dieser Grenze sind öffentliche Auftraggeber, und damit auch die schleswig-holsteinischen Kommunen, nach der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung (SHVgVO) verpflichtet, bei der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) anzuwenden, sobald die dortigen Wertgrenzen (s. § 2 SHVgVO) überschritten sind. Zwar wurden im Zuge des Konjunkturprogramms II die Wertgrenzen angehoben (s. § 8 a SHVgVO), allerdings gilt dies nur bis zum 31. Dezember 2011. Danach kommen wieder die sehr viel niedrigeren Wertgrenzen des § 2 SHVgVO zur Anwendung. Die Durchführung von Vergabeverfahren bedeutet für die Kommunen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Daher soll den schleswig-holsteinischen Kommunen ermöglicht werden, ihren Beschaffungsbedarf bei Dataport im Wege des sog. In-House-Geschäftes, d. h. ohne Bindung an das Vergaberecht, decken zu können. Zu diesem Zweck ist die Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens gem. § 19 b des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit „IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR“ (ITVSH) geplant, welches Träger von Dataport werden soll. Anschließend wird das Land Schleswig-Holstein einen Teil seines Anteils am Stammkapital von Dataport und damit teilweise die Trägerschaft an Dataport auf die ITVSH übertragen. Bei dem zu übertragenden Anteil am Stammkapital Dataports handelt es sich um einen Anteil, den das Land nach der Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den KLV über die Beteiligung der Kommunalen Landesverbände an Dataport (Neufassung 2010) vom 01.01.2010 als Treuhänder für die Kommunen hält.

Mit der Übertragung der Trägerschaft tritt das gemeinsame Kommunalunternehmen in die Haftung der Träger von Dataport gemäß § 2 Abs. 5 Satz 4 Dataport-Staatsvertrag im Ver-

hältnis seines Anteils am Stammkapital von Dataport ein. Ein gemeinsames Kommunalunternehmen darf gemäß § 19 c Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 101 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nur errichtet bzw. einem solchen darf nur beigetreten werden, wenn das gemeinsame Kommunalunternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände und zu dem voraussichtlichen Bedarf steht. Daher wird angestrebt, die Trägerhaftung des ITVSH durch eine teilweise Haftungsfreistellung in Höhe von 10 Millionen Euro durch das Land zu begrenzen. Die Einwerbung der hierfür gemäß Art. 53 Abs. 4 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erforderlichen gesetzlichen Ermächtigung im Rahmen des nächsten Haushaltsgesetzes soll den KLV und der ITVSH mittels eines „letter of intent“ in Aussicht gestellt werden. Da für Schulden von Dataport als Haftungsmasse zunächst das Stammkapital Dataports zur Verfügung stünde, käme eine Haftung der an der ITVSH beteiligten Kommunen aus der Gewährträgerhaftung für Dataport erst dann in Betracht, wenn Dataport Gesamtverbindlichkeiten von mehr als 43,5 Mio. € aufwiese. Als vorrangig haftendes Kapital stünden in diesem Fall zunächst die 10 Mio. € aus der vom Land Schleswig-Holstein zu übernehmenden Gewährleistung zur Verfügung. Ein Haftungsrisiko der an dem gemeinsamen Kommunalunternehmen beteiligten Kommunen entstünde mithin erst, wenn Dataport einen Gesamtschuldenstand in Höhe von 101,5 Mio. € hätte. Im Übrigen erscheint eine Inanspruchnahme als eine rein theoretische Annahme. Dataport wird nicht im Wettbewerb tätig. Verluste können über die Entgelte für die Dienstleistungen von Dataport vermieden werden. Hierüber entscheidet der aus Vertreterinnen und Vertretern der Anstaltsträger zusammengesetzte Verwaltungsrat. Die Anstaltsträger haben somit die Möglichkeit, eine Anhäufung von Verlusten bei Dataport zu vermeiden.

Die Satzung des ITVSH, der entsprechende öffentlich-rechtliche Vertrag und der Gremienvorlageentwurf (alle Stand 25. Juli 2011) wurden vorab mit dem Innenministerium als oberste Kommunalaufsichtsbehörde bezüglich der kommunalrechtlichen Zulässigkeit erörtert und durch das Innenministerium geprüft. Bezüglich der Beteiligung der Gemeinden an ITVSH ist festzuhalten, dass bei den hier vorliegenden Unterlagen keine rechtlichen Bedenken bezüglich des Nachweises der gemeindewirtschaftsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen aus Sicht des Innenministeriums als oberste Kommunalaufsichtsbehörde bestehen.

Des Weiteren wurde das Modell der Beteiligung der schleswig-holsteinischen Kommunen über ein gemeinsames Kommunalunternehmen an Dataport im Hinblick auf die Einhaltung der Voraussetzungen für ein sog. In-house-Geschäft überprüft. Kommunen, die über das gemeinsame Kommunalunternehmen Träger von Dataport sind können im Wege einer In-House-Beschaffung unter Beachtung der insoweit einschlägigen Regeln Leistungen von Dataport ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens beziehen.



Ronald Benter